

Verordnung
über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Ölschadengesetz
(Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung)

Vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 707),
geändert durch Bekanntmachung vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I 2070)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Ölhaftungsbescheinigung: eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 des Ölschadengesetzes,
2. Sicherheit: eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit im Sinne des § 2 Abs. 4 des Ölschadengesetzes.

(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Haftungsübereinkommens von 1992 (BGBl. 1996 II S. 670), des Fondsübereinkommens von 1992 (BGBl. 1996 II S. 685), und des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BGBl. 2006 II S. 578) (Bunkeröl-Übereinkommen).

§ 2 Zuständigkeit

Für die Ausstellung und Einziehung der Ölhaftungsbescheinigungen ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständig.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Die Ausstellung einer Ölhaftungsbescheinigung setzt einen schriftlichen Antrag des Eigentümers voraus. Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen, das Unterscheidungssignal und den Heimathafen des Schiffes;
2. den Namen des Eigentümers;
3. die Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des Eigentümers einschließlich der Telefon- und, sofern vorhanden, der Telefax-Nummer.

(2) Dem Antrag des Eigentümers eines Schiffes im Sinne von Artikel I Nr. 1 des Haftungsübereinkommens von 1992 sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Sicherheitsgebers, daß
 - a) die Sicherheit den Voraussetzungen des Haftungsübereinkommens von 1992 entspricht und
 - b) eine vorzeitige Beendigung oder Änderung, die dazu führt, daß die Sicherheit den Voraussetzungen nicht mehr genügt, Dritten gegenüber erst drei Monate nach Anzeige der Beendigung oder der Änderung an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wirksam wird,
2. ein Nachweis über den Raumgehalt des Schiffes,

3. für Schiffe, die nicht zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich der Verordnung und schriftlicher Vollmacht.

(3) Dem Antrag eines nicht unter Absatz 2 fallenden Eigentümers sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Sicherheitsgebers, dass

- a) die Sicherheit den Voraussetzungen des Bunkeröl-Übereinkommens entspricht und
- b) eine vorzeitige Beendigung oder Änderung, die dazu führt, dass die Sicherheit den Voraussetzungen nicht mehr genügt, Dritten gegenüber erst drei Monate nach Anzeige der Beendigung oder der Änderung an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wirksam wird,

2. ein Nachweis über den Raumgehalt des Schiffes,

3. die Angabe der IMO-Schiffsidentifizierungsnummer,

4. für Schiffe, die nicht zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich der Verordnung und schriftlicher Vollmacht.

(4) Sind der Antrag und die Unterlagen nach Absatz 2 oder Absatz 3 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt, so ist eine von einem behördlich anerkannten Übersetzer gefertigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

§ 4 Ausstellung

(1) Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 des Ölschadengesetzes und des § 3 erfüllt, wird eine Ölhaftungsbescheinigung in deutscher Sprache und englischer Übersetzung nach dem folgenden Muster ausgestellt:

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Ölschadengesetzes nach dem Muster der Anlage 1

2. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Ölschadengesetzes nach dem Muster der Anlage 2.

(2) Die Geltungsdauer der Ölhaftungsbescheinigung darf die der Sicherheit nicht überschreiten. Sie kann auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden.

(3) Wird die Ölhaftungsbescheinigung für ein Schiff ausgestellt, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Ölschadengesetzes eingetragen ist, wird eine Durchschrift bei dem zuständigen Registergericht hinterlegt.

(4) Ist eine Ölhaftungsbescheinigung unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß sie verloren gegangen ist, wird auf Verlangen eine Ersatzausfertigung ausgestellt. Die unbrauchbar gewordene Ölhaftungsbescheinigung ist zurückzugeben.

§ 4a

Soweit durch diese Rechtsverordnung Schriftform angeordnet ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist, sie auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer ist verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung der Sicherheit sowie eine Änderung, die dazu führt, daß die Sicherheit den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 des Ölschadengesetzes nicht mehr genügt, unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mitzuteilen.

§ 6 Einziehung

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann eine Ölhaftungsbescheinigung einziehen, wenn

1. eine Voraussetzung für deren Ausstellung nicht gegeben war oder später wieder entfallen ist,
2. zur Erlangung der Ölhaftungsbescheinigung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Ölschadengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sowie nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Ölschadengesetzes wird auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.

[Vom Abdruck der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1) und Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2) wurde abgesehen]